

## Ein Blick in die mittelalterliche Verwaltungsarbeit

Von Tomasz Łopatka

Zu den üblichen Aufgaben in der Verwaltungsarbeit gehört heute, wie früher, das Durchforsten verschiedener Texte, Regeln und Gesetze. Heutzutage ist ein Zugriff auf fast alle Informationen für jedermann problemlos über das Internet möglich. Im Mittelalter wurden die Dokumente handschriftlich angefertigt und verfügten oft nicht nur über den reinen Text, sondern auch über sehr schöne Federzeichnungen. In der Universitätsbibliothek befindet sich unter der Signatur Hs 996 eine im Umfeld des Münchener Stadtrates entstandene Handschrift, die einen Einblick gibt, welche Dokumente für eine Stadtverwaltung von Bedeutung waren.

Die Handschrift wurde in den 1430er Jahren sehr wahrscheinlich im Auftrag der Münchener Patrizierfamilie Katzmair angefertigt, da auf den enthaltenen Zeichnungen mehrmals das Wappen dieser Familie abgebildet ist. Wenn man versucht, den genauen Auftraggeber zu bestimmen, so ist Martin Katzmair (1401–1481) am wahrscheinlichsten. Dafür spricht die Tatsache, dass er seit den 1430er bis in die späten 1460er Jahre durchgängig im unmittelbaren Umfeld des Münchner Rates und jahrelang auch als Mitglied des Rates tätig war. Zudem verfügte er über erhebliche finanzielle Mittel, die ihm erlaubten, die Herstellung einer umfangreichen, mit aufwändig kolorierten Federzeichnungen versehenen Handschrift in Auftrag zu geben.

Die Handschrift besteht aus elf Texten, zehn davon haben juristischen Charakter und einer kann als eine militärwissenschaftliche Abhandlung bezeichnet werden. Die juristischen Texte sind Abschriften wichtiger historischer Dokumente. Eines der bedeutendsten ist die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (1356), einer der zentralen Texte des Heiligen Römischen Reiches, in dem vor allem die Modalitäten bei der Wahl der Könige und Kaiser im Heiligen Römischen Reich geregelt wurden. Neben der Bulle sind in der Handschrift weitere Rechtsdokumente überliefert: der sogenannte Schwabenspiegel (ca. 1275), das Oberbayerische Landrecht (1346), das Münchener Stadtrecht (1340/1347), die Münchener Gewerbeordnung (1365) sowie verschiedene Landfriedensregelungen. Die meisten der Texte haben einen reichsrechtlichen Charakter, was in einer Handschrift für den Münchener Stadtrat überrascht. Wenn man jedoch bedenkt, dass sich München seit dem 14. Jahrhundert bemühte, mit Reichstädten, also Städten, die direkt dem Kaiser unterstellt waren, gleichgestellt zu werden, wird es verständlicher. Vermutlich war es das Ziel des Auftraggebers, München als reichsstadtähnlich darzustellen, und deswegen waren die Reichsregelungen für ihn von Bedeutung.

Neben den juristischen Texten befindet sich in dieser Handschrift ein für die Mitglieder des Stadtrates wichtiges Dokument über die Verteidigung der Stadt im Krieg, das sogenannte „Regimen von der Wehrverfassung“. Bei der Lektüre bekommt man einen Einblick in die Fragen der Finanzierung der Stadtverteidigung, der Organisation des städtischen Heerwesens oder über die Aufteilung der Aufbewahrungsorte für die Waffen. Aber es sind auch ganz praktische Informationen enthalten, wie zum Beispiel Rezepturen zur Herstellung von Schießpulver.

Die Handschrift wurde zur häufigen Benutzung hergestellt und hat einen deutlichen Gebrauchscharakter. Trotzdem verfügt sie über schöne, aufwändige Federzeichnungen, die den besonderen finanziellen Status des Auftraggebers betonen. Die Zeichnungen begleiten einige der juristischen Texte und nehmen einen direkten Bezug auf den Inhalt der vorhandenen Texte. So ist bei der Goldenen Bulle Kaiser Karl IV. in Begleitung von sechs Kurfürsten abgebildet. Das Oberbayerische Landrecht wird mit der Übergabe des Gesetzes durch Kaiser Ludwig den Bayern illustriert, und bei der Münchener Gewerbeordnung sind Vertreter von vierzehn Handwerks- und Gewerbetypen dargestellt. Auch der Schwabenspiegel wurde mit zwei Illustrationen und das Münchener Stadtrecht

mit einem Bild versehen. Bebildert wurde auch das „Regimen von der Wehrverfassung“. Die Zeichnungen dort haben allerdings, anders als bei den juristischen Texten, keinen schmückenden Charakter, sondern dienen der notwendigen visuellen Erläuterung des Inhalts.

Die Handschrift kann in den Digitalen Sammlungen der Universitätsbibliothek angesehen werden: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hebis:26-digisam-65189>



*Handwritten marginal note in a smaller script, likely a reference to the source or a commentary on the illustration.*

**Die hebt sich an des saligen  
könig kuelz lantrecht buch:**



**D**ie erst wurdickait  
ist das er noch dir ist gepil-  
det sond das ist ain als hohe  
wurdickait das dir alles me-  
schen vermügen ynnem dat-  
ten sol wozum des habn wir-  
nichel recht **Die ander**  
wurdickait ist das du alle  
dise werlt die sunn von den  
mond die starn vnd die vier  
element feuer wasser luft

**G**e hyme  
lisch woter  
durch sein  
mitte be-  
schuff er  
den men-  
schen mit  
dreimaln  
ger wir-

vnd erden die vogel in den  
lusten die rüst in dem wog  
die tier in dem wald das  
gewürm in der erden golt  
sond edel gestain der edeln  
suesen wurtzen smagt der  
plumen liebt vart d'parum  
frucht kern wein vnd alle  
Creatur das hast du herre de  
menschen als zu dienst vn  
zu nutz bestaffen durch  
die lieb die du zu dem men-  
schen hettest **Die drit wu-**  
dickait do mit du den mei-  
schen geedelt vnd gewurdigt  
hast das ist die das der me-  
sch die ere die wome die  
wirde vnd die frewd die du  
selber pist ynnem ewiglich  
mit dir besigen sol dat gu du  
herr der werlt dienst vnd  
allen nutz hast geben vmb

Die aufwändigen Federzeichnungen wie hier bei der Abschrift der Münchener Gewerbeordnung (fol. 205r) betonen den finanziellen Status des Auftraggebers.

Pecker



Sachse, Barantino, Schep, Moerlant, Scharlach, Wader, Scharlach



Schweizer, Fugger, Fugger, Fugger, Fugger, Fugger

Mein Lige...  
 drey...  
 drey...  
 drey...

Inapunt statuta super artes  
 Inmechanias et palet norialit' del  
 Distorzes



Am men  
 hien die  
 purger mit  
 allem fleis  
 dar ob semt  
 gefessen we  
 lch vordt  
 oder maisttschaft sie erfun  
 den ober die pecken das sie  
 recht taten vnd habent gefest  
 durch frum armer lewt vnd  
 vcher welcher peck an seine  
 prot pufvordig wurt d'geit  
 dem richter xxviij on der stat  
 xxviij on vnd was prot puf

vordig wurt zu haws oder  
 zu pangt des sol man geben  
 drey pfemmygwert vomb zwen  
 on vnd welcher peck dreisat  
 schuloug wurt der sol vng  
 pachen sem vng alleuche omg  
 vnd voder der richter noch  
 die purger mugen noch sullen  
 im vor alleuchen omg pach  
 en erlauben Tut er es aber  
 daruber so geit er dem richt  
 am pfimt pfemmyng der stat  
 finff pfimt pfemmyng vnd  
 dar richter vnd der stat redn  
 sullen das prot auff heben  
 voem sie wellent vnd als  
 oft sie wellent vnd sullen dan  
 die vier pfleger die vomb der  
 pecken satz gefworn habent

Auch der Schwabenspiegel (fol. 23r) wurde mit zwei Illustrationen versehen.

Fotos: Barbara Zimmerman